

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 14

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und jeder menschliche Wille machtlos sein können, mit anderen Worten, es wurde das Vorhandensein „höherer Gewalt“ bejaht.

In einem vierten Falle dagegen verurteilte das Gericht den Geleiseanschließer wegen verspätetem Wagenentlad zur Bezahlung des Wagenstandgeldes, weil die Verspätung durch einen lokalisierten Streik der Arbeiter des Anschließers verursacht worden war und die Ursache des Streiks nicht einwandfrei ermittelt werden konnte. Das Vorliegen „höherer Gewalt“ wurde verneint.

Das Gericht umschrieb den Begriff „höhere Gewalt“ wie folgt:

„Ein nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht voraussehbares, von außen kommendes und außergewöhnliches, nicht mit dem Betriebe in natürlichem Zusammenhange stehendes Ereignis, dessen Eintritt unter den gegebenen Verhältnissen auch durch größte Sorgfalt und Anwendung aller vernünftigerweise dem Unternehmen zuzumutenden Vorkehrungen nicht abgewendet werden kann.“

Es besteht also hinsichtlich der Haftung ein wesentlicher Unterschied, ob ein Generalstreik oder ein parzieller Streik in Frage kommt. Dargetan wurde in allen vier Prozessen, welche schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile jeder Streik zu verursachen im Stande ist und wie unsicher sich eigentlich die Rechtsprechung im Schadensfalle noch bewegt.

Verbandswesen.

Der Verband Schweiz. Huf- und Wagenschmiedmeister hielt unter dem Vorsitz von Giersberg, Zürich, seine Jahresversammlung ab, zu der 200 Delegierte erschienen waren. Jahresbericht und Rechnung wurden einstimmig genehmigt. Die Beiträge bleiben die gleichen. Die Versammlung nahm Reserate über die Arbeitslosenunterstützung und -versicherung entgegen. Sie beschloß, den Vertrag mit den ostschweizerischen Eisenhändlern auf die ganze Schweiz auszudehnen. Die mit zwei schweizerischen Gesellschaften abgeschlossene Versicherung soll zwecks Erzielung günstigerer Bedingungen wiedererwogen werden. Die Versammlung sprach sich für die Einfuhrbeschränkungen aus, da diese die Arbeitsgelegenheiten vermehren, und sie erklärte, daß die Beschränkungen unbedingt aufrechterhalten werden müssen. Die Delegiertenversammlung nahm Kenntnis von den dem Bundesrat für den neuen Zolltarif gemachten Vorschlägen, mit deren Annahme sie rechnet. Die Versammlung beschloß nach Einsichtnahme von Mustern der in Biglen hergestellten Eisenwaren, diese Fabrikation zu unterstützen, um unser Land auf diesem Gebiete von Deutschland unabhängig zu machen. Sie erklärte sich mit den vom Sekretariat ausgearbeiteten neuen Tarifen einverstanden und beschloß, diese zu verallgemeinern. Schließlich sprachen sich die Delegierten zugunsten der Zwischenprüfungen für Behrlinge aus und beschloßen, für die letztern ein Lehrbuch herauszugeben, für welches das Sekretariat die Vorarbeiten durchführen wird. Neu in den Verband aufgenommen wurde der Verein der Hufschmiedmeister von Burgdorf und der Verein der Wagenschmiedmeister des Kantons Thurgau. Die nächstjährige Versammlung wird in Bern stattfinden.



42105

Zusammenschluß in der Schweiz. Kupfer und Messingfabrikation. Eine Reihe schweizerischer Fabriken der Metallbranche hat sich zu einer neuen Vereinigung zusammengeschlossen, welche als Metallverband A.-G. in der Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (Domizil bei der Schweizerischen Volksbank) konstituiert wurde und bezweckt, die schweizerische Kupfer- und Messingfabrikation lebensfähig zu erhalten. Die Gesellschaft, die ein Aktienkapital von 100,000 Fr. besitzt, kann in der Schweiz Agenturen, Filialen, Depots usw. errichten. Mitglieder des Verwaltungsrates sind James Berrenoud, Kaufmann in La Chaux-de-Fonds; Emil Messmer, Generaldirektor in Thun; Georg Stadler, Delegierter des Verwaltungsrates der Metallwerke A.-G. Dornach, und Eugène de Coulon, Industrieller in Neuenburg.

Ausstellungswesen.

Kantonale Gewerbeausstellung Luzern. Im Beisein von kantonalen und städtischen Behörden und geladenen Gästen wurde am Samstagnachmittag die vierte kantonale luzernische Gewerbeausstellung durch den Präsidenten des Ausstellungs Komitees, Weidmann, eröffnet. Die Ausstellung bietet ein interessantes Bild vom gewerblichen und industriellen Schaffen des Kantons Luzern, dem sich auch das Kunstgewerbe anschließt. Die Ausstellung dauert bis 3. August. Die letzte kantonale Gewerbeausstellung fand im Jahre 1893 statt.

Holz-Marktberichte.

Vom schweizerischen Holzmarkt. Obwohl die Bautätigkeit, hervorgerufen durch die teilweise unvernünftig hohen Mietzinse, gegenwärtig überall eine gute ist, reicht die heutige Deckung aus unseren Sägereien kaum an diejenige der Vorkriegszeit heran. Die Ausfuhr nach Frankreich ist im Gegensatz zu früher sehr bescheiden, die Einfuhr im ersten Quartal mit 326,000 q rohem Nutzholz und 300,000 q Brettern usw. hat dagegen einen Umfang erreicht, der nahezu demjenigen der äußerst lebhaften Bautätigkeit der Vorkriegsjahre 1910/13 entspricht. So kommt es, daß in unseren Sägereien ansehnliche Rundholz- und Schnittwarenvorräte lagern, die den Inlandsbedarf an gewöhnlicher Schnittware fast zu decken vermöchten, wenn nicht die Preisfrage, wie überhaupt überall, auch im Baugewerbe in Berechnung gezogen werden müßte. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei der Versorgung des Inlandes mit Qualitätsware. Unsere Sägereien sind leider nicht in der Lage, mit dem einheimischen Material das Inland ausreichend mit Qualitätsware zu versorgen, da die Konsumenten zufolge der Verwöhnung mit ausländischer Qualitätsware eben Ansprüche stellen, die nur teilweise befriedigt werden können. Es fällt schwer, selbst gute Ware zu angemessenem Preise abzusetzen. Neben der Qualitätsware wird der schweizerische Markt aber auch mit geringwertigem ausländischem Schnittmaterial überschwemmt, und wenn die schweizerischen Sägereien und Holzproduzenten nur einer notwendigen Einfuhr das Wort reden, so wird man das, sofern keine preistreibende Absicht dahintersteckt, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus begreifen. Es sollte unsern Sägereien möglich gemacht werden, ihre Schnittwarenvorräte bis Ende der laufenden Bauperiode zu reduzieren, damit sie aus unserer Waldwirtschaft im nächsten Winter wieder neues Rundholz erwerben könnten.

Holzbericht aus Uznach (St. Gallen). (Korr.) Die Montag den 16. Juni stattgefundenen Holzversteigerung der Genossengemeinde Uznach nahm einen raschen, guten